

**Abschlussprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
 Verwaltungsfachangestellte/r
 Einstellungsjahr 2019**

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil Staatsrecht:				
1. Sachverhalt				
Gesetzgebungszuständigkeit:				
Gemäß Art. 70 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.	1			
Gemäß Art. 74 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung u.a. auf das Gebiet des Straßenverkehrs (Art. 74 Abs. 1 Ziffer 22 des GG).				
Gemäß Art. 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat.	2			
Nach Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 22 das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist bei der Einrichtung eines Tempolimits auf den Autobahnen der Fall.				
Dem Sachverhalt ist weiterhin zu entnehmen, dass der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Zuständigkeit des Bundes ist gegeben.	3			
Gesetzesinitiativrecht:				
Nach Art. 76 Abs. 1 GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht.	1			

<p>Der Entwurf wurde hier von 2 Ministern direkt beim Bundestag eingebracht. Die beiden Minister sind zwar Teil der Bundesregierung, jedoch gilt das Kollegialprinzip und somit entscheidet die Bundesregierung gemeinsam.</p> <p>Weiterhin sind gem. Art. 76 Abs. 2 GG die Vorlagen der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Dies ist laut Sachverhalt nicht geschehen.</p> <p>Das Gesetzesinitiativrecht wurde fehlerhaft ausgeübt.</p> <p>Verfahren: Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen, Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG.</p> <p>Der Bundestag fasst seine Beschlüsse gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Hier liegt ein einfaches Gesetz vor, für das das Grundgesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Hier wurden abzüglich der Enthaltungen 378 Stimmen abgegeben. Mit 220 Ja-Stimmen zu 158 Nein-Stimmen ist die MH erreicht.</p> <p>Ferner sind die erforderlichen Mehrheiten des Bundesrates zu prüfen. Gemäß Art. 52 Abs. 3 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Hier spricht man von der sogenannten absoluten Mehrheit.</p> <p>Die Zusammensetzung des Bundesrates ergibt sich aus Art. 51 GG. In Anwendung des Art. 51 Abs. 2 GG ist festzustellen, dass der Bundesrat derzeit aus insgesamt 69 Mitgliedern besteht. Die Mehrheit liegt bei 35 Stimmen. Laut Sachverhalt hat der Bundesrat mit 37 Stimmen zugestimmt, so dass die absolute Mehrheit erfüllt ist.</p> <p>Der Bundespräsident fertigt die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze gem. Art. 82 I GG nach Gegenzeichnung durch die Bundesregierung aus.</p> <p>Da das Gesetz unter der Verletzung der formellen Rechtmäßigkeit zu Stande gekommen ist, muss der Bundespräsident sich weigern, das Gesetz auszufertigen.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(20)</p>			
<p>Teil Vertragsrecht:</p> <p>Zu prüfen ist, ob ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V nach § 433 zustande gekommen ist.</p> <p>Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden und in Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, Angebot und Annahme nach § 145 ff. BGB.</p>	<p>2</p> <p>2</p>			

Die Willenserklärung von V ist hierbei ordnungsgemäß.	1			
Fraglich scheint jedoch, ob auch die Willenserklärung von K ordnungsgemäß ist. K hat nicht selbst gehandelt, könnte aber nach § 164 Abs. 1 BGB wirksam von S vertreten worden sein.	3			
Hierzu müsste die Stellvertretung zulässig sein. Dies ist grundsätzlich bei jedem Rechtsgeschäft der Fall. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Testamenterrichtung. Hier steht der Schluss eines Kaufvertrages im Raum, hierbei ist die Stellvertretung stets zulässig.	3			
Ferner müsste S eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. S gab unstrittig eine eigene Willenserklärung ab.	2			
Diese Willenserklärung müsste auch im fremden Namen erfolgt sein, sog. Offenkundigkeitsprinzip. Nach § 164 Abs. 1 S. 2 BGB macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.	2			
S hat nicht offengelegt, dass sie für K handelt. Demnach liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen das Offenkundigkeitsprinzip vor.	2			
Allerdings gibt es hierfür bei Bargeschäften des täglichen Lebens eine Ausnahme durch das sog. Geschäft, den es was angeht. Hierbei wird auf die Offenlegung des wirklichen Vertragspartners aus Gründen der Einfachheit des Rechtsverkehrs verzichtet. Demnach handelte S, auch wenn sie die Vertretung des K nicht offenlegte, im Namen des K. Die Willenserklärung wurde im fremden Namen abgegeben.	4			
Abschließend müsste S mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Unterschieden werden kann insofern zwischen gesetzlicher Vertretungsmacht und rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht, der Vollmacht (§ 166 Abs. 2 BGB).	2			
S erhielt durch K eine Gattungsvollmacht, gerichtet auf den Kauf von kleineren Beschaffungen von Arbeitsmitteln, u. a. Computerzubehör bis 25 €. Ihrer Erteilung nach handelte es sich hierbei um eine Innenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB. S kaufte eine Computermaus für 20 €. Dieser Kauf war von der durch K erteilten Vertretungsmacht umfasst. S handelte mit Vertretungsmacht.	4			

Die von S abgegebene Willenserklärung ist damit der Stadt K zuzurechnen.	1			
Es besteht ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V über die Computermaus nach § 433 BGB.	2			
	(30)			
Zwischensumme:	50			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	55			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	55,00		53,90	15	1 (sehr gut)
unter	53,90	bis	52,25	14	1 (sehr gut)
unter	52,25	bis	50,60	13	1 (sehr gut)
unter	50,60	bis	48,95	12	2 (gut)
unter	48,95	bis	46,75	11	2 (gut)
unter	46,75	bis	44,55	10	2 (gut)
unter	44,55	bis	42,35	9	3 (befriedigend)
unter	42,35	bis	39,60	8	3 (befriedigend)
unter	39,60	bis	36,85	7	3 (befriedigend)
unter	36,85	bis	34,10	6	4 (ausreichend)
unter	34,10	bis	30,80	5	4 (ausreichend)
unter	30,80	bis	27,50	4	4 (ausreichend)
unter	27,50	bis	24,20	3	5 (mangelhaft)
unter	24,20	bis	20,35	2	5 (mangelhaft)
unter	20,35	bis	16,50	1	5 (mangelhaft)
unter	16,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)